

<b>Ausgangslage</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Notizen</b>
	<b>Teilrevision Gemeindeordnung</b>	
<p><b>Art. 3</b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) (...)</p> <p>c) (...)</p> <p>d) die Schulkommission;</p> <p>e) (...)</p> <p>f) (...)</p> <p>g) (...)</p>	<p>d) Aufgehoben.</p>	<p>Nach Art. 80a Abs. 1 rev. BiG wird die Bildungskommission zwingend durch den Gemeinderat gewählt.</p>
<p><b>Art. 7</b> Information der Bevölkerung</p> <p><sup>1</sup> Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert.</p>	<p>Übergeordnetes IDAG gibt in Art. 10 den rechtlichen Rahmen vor.</p>
<b>2 Stimmberechtigte</b>		
<b>2.1 Grundsätzliches</b>		
<p><b>Art. 11</b> Wahlbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> (...)</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);</p> <p>c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;</p> <p>d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;</p>	<p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>d) Aufgehoben.</p>	<p>Die Bildungskommission wird durch den GR gewählt.</p> <p>Das Vermittleramt wurde kantonalisiert.</p> <p>Wahl gem. Art. 28 Ziff. 1 lit. b rev. GG durch den GR.</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der gemeindeeigenen privatrechtlichen Organisationen, soweit die jeweiligen Eigentümerstrategien oder Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Ergänzung infolge lintharena ag</p>
<p><b>Art. 12</b> Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) (...)</p> <p>c) (...)</p> <p>d) (...)</p> <p>e) (...)</p> <p>f) (...)</p> <p>g) (...)</p> <p>h) (...)</p>	<p>i) den Erlass und die Änderung der Eigentümerstrategie von gemeindeeigenen Organisationen des privaten Rechts.</p>	<p>Ergänzung infolge Gründung und Konstituierung lintharena ag.</p>
<p><b>Art. 15</b> Fakultatives Referendum</p> <p><sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:</p> <p>a) die Schulordnung;</p> <p>b) (...)</p> <p><sup>2</sup> (...)</p>	<p>a) das Reglement über Schule und Bildung.</p>	<p>Neue harmonisierte Bezeichnung (Reglement – Verordnung)</p>
<p><b>Art. 16</b> Referendumsbegehren</p> <p><sup>1</sup> (...)</p> <p><sup>2</sup> (...)</p>		

<b>Ausgangslage</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Notizen</b>
<p><sup>3</sup> Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> (...)</p>	<p><sup>3</sup> Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.</p>	<p>Angepasste Fristen infolge Art. 19 Ziff. 2 rev. GG.</p>
<p><b>2.3 Durchführung der Gemeindeversammlung</b></p>		
<p><b>3 Geschäftsprüfungskommission</b></p>		
<p><b>4 Gemeinderat</b></p>		
<p><b>4.1 Grundsätzliches</b></p>		
<p><b>Art. 32</b> Dringliche Beschlüsse</p> <p><sup>1</sup> (...)</p> <p><sup>2</sup> (...)</p> <p><sup>3</sup> Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.</p>	<p><sup>3</sup> Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 10 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.</p>	<p>Angepasste Fristen infolge Art. 82 Ziff. 3 rev. GG.</p>
<p><b>4.2 Aufgaben und Kompetenzen</b></p>		
<p><b>Art. 33</b> Allgemeine Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> (...)</p> <p><sup>2</sup> (...)</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.</p> <p><sup>4</sup> (...)</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde.</p>	<p>Anpassung trägt praktischer Handhabung Rechnung.</p>
<p><b>Art. 34</b> Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:</p> <p>a) (...)</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;</p> <p>c) (...)</p> <p>d) (...)</p> <p>e) das Kurtaxenreglement;</p> <p>f) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;</p> <p>g) (...)</p> <p>h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <p>a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;</p> <p>b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.</p>	<p>b) die Reglemente über das Befahren von Güterstrassen;</p> <p>e) das Gästetaxenreglement;</p> <p>f) die Verordnung über Schule und Bildung sowie weitere Verordnungen im Schulbereich;</p> <p>h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben;</p> <p>i) das Reglement Gemeindeführungsorganisation;</p> <p>a) das Reglement über Schule und Bildung;</p> <p>b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat;</p> <p>c) Sondernutzungspläne.</p>	<p>Ist korrekter übergeordneter terminologischer Begriff für mehrere Reglemente (auch für Waldstrassen).</p> <p>Terminologische Anpassung.</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum neuen Bildungsreglement, vereint diverse aktuelle Reglemente im Bildungsbereich (Steigerung Übersichtlichkeit)</p> <p>Einfügung Strichpunkt.</p> <p>Ergänzung.</p> <p>Terminologische Anpassung.</p> <p>Einfügung Strichpunkt.</p> <p>Ergänzung infolge Erlass RBG.</p>
<p><b>Art. 36</b> Weitere Sachbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) (...)</p> <p>c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;</p>	<p>c) Aufgehoben.</p>	<p>Streichung infolge Art. 27a RBG.</p>

<b>Ausgangslage</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Notizen</b>
<p>d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.</p> <p>e) (...)</p> <p><sup>2</sup> (...)</p>	<p>d) die Aufsicht über die Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.</p>	<p>Entfernung Schulkommission.</p>
<b>4.3 Gemeindepräsident</b>		
<b>4.4 Ressortleiter</b>		
<b>5 Schulkommission</b>	<b>5 Aufgehoben.</b>	
<b>5.1 Grundsätzliches</b>	<b>5.1 Aufgehoben.</b>	
<p><b>Art. 39</b> Stellung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Geschäftslast Auskunft zu erteilen.</p>	<b>Art. 39 Aufgehoben.</b>	
<p><b>Art. 40</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.</p>	<b>Art. 40 Aufgehoben.</b>	
<b>5.2 Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>5.2 Aufgehoben.</b>	
<b>Art. 41</b> Allgemeine Zuständigkeiten	<b>Art. 41 Aufgehoben.</b>	

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;</p> <p>b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;</p> <p>c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;</p> <p>d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiavor;</p> <p>e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;</p> <p>f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;</p> <p>g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;</p> <p>h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;</p> <p>i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;</p> <p>k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>a) Genehmigung der Strategie der Schule;</p> <p>b) Budget;</p> <p>c) Anstellung des Rektors und der Schulleiter;</p> <p>d) Festlegung der Schulstandorte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;</p> <p>e) Raumbedürfnisse der Schule;</p> <p>f) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;</p> <p>g) Vereinbarung mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;</p> <p>h) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;</p> <p>i) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.</p>		
<p><b>Art. 42</b> Präsidiale Kompetenzen</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal CHF 3'000.00 zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 42</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>6 Anstalten</b></p>	<p><b>6 Organisationen</b></p>	<p>Terminologische Anpassung.</p>
<p><b>Art. 43</b> Anstalten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement und in der jeweiligen Eigentümerstrategie geregelt.</p>	<p>Ergänzung Eigentümerstrategie.</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p><sup>2</sup> (...)</p> <p><sup>3</sup> (...)</p>		
	<p><b>Art. 43.1</b>  <i>Organisationen des privaten Rechts</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt mit der lintharena ag eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden in der Eigentümerstrategie geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere privatrechtliche Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.</p>	<p>Neuer Artikel infolge Gründung lintharena ag.</p>
<p><b>7 Personal</b></p>		
<p><b>Art. 44</b>  <i>Angestellte</i></p> <p><sup>1</sup> (...)</p> <p><sup>2</sup> Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind.</p>	<p><sup>2</sup> Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Lohnverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit eine Vergleichbarkeit zugrunde liegt.</p>	<p>Terminologische Anpassung. Klarere Bestimmung.</p>
<p><b>8 Wahlbüro</b></p>		
<p><b>Art. 45</b>  <i>Wahlbüro</i></p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeschreiber, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern.</p>	<p>Gesetzliche Ergänzung: Die Protokollführung des Wahlbüros gehört nicht in die GO.</p>
<p><b>9 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 47</b>  <i>Anpassung geltenden Rechts</i></p>	<p><b>Art. 47</b> Aufgehoben.</p>	<p>Löschung, weil obsolet.</p>

<b>Ausgangslage</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Notizen</b>
<p><i><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlichen-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen.</i></p>		
<p><b>A1 Anhang 1: Finanzkompetenzen</b></p>		